



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.IX. Protestation der Frantzösischen Gesandten wegen Exclusion der Hessen-Casselschen Deputirten: Des Bischoffs von Oßnabrück darauf ertheilte Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

Dahero bemeldtes Directorium erinnert wurde, künfftig mehrere Fürscheidung in

solchen Fällen zu gebrauchen.

1645.
Sept.

§. IX.

Protestation
der Französ-
sichen Ge-
sandten, we-
gen Exclu-
sion der Hes-
sen-Casseli-
schen Depu-
tirten.

Es schickten aber die Französische Plenipotentiarii, sogleich selbigen Nachmittags, einen Secretarium an den Bischoff von Osnabrück, mit der Anzeig: sie hätten mit größter Verwunderung vernommen, daß die Kayserliche Gesandten, den Chur- und Fürstlichen Ständen, eine Proposition heute Vormittags gethan hätten, davon aber die Hessen-Casselsche auch andere der Cron Frankreich Allirte ausgeschlossen worden wären; sie hätten nicht vermuthet, daß sie so wenig Respect bey den Ständen haben, und die seithero geschene unterschiedliche Erinnerungen, so wenig beachtet werden sollten; sie müsten nun sehen, daß ihre Allirten dessen alleine zu entgelten, und um deswillen von solchen allgemeinen Reichs-Consultationen ausgeschlossen werden wollten, weil sie mit der Crone Frankreich conföderiret wären: welches aber deroeselden zum höchsten Schimpff gereichete, und könnten sie es derowegen solchergestalt nicht hingehen lassen, sondern müsten sich, wann man darauf verharren wollte, eines andern resolviren: Sie wollten aber des folgenden Tages selbst zu dem Bischoff von Osnabrück kommen, welcher dahero belieben möchte, noch mehr andere Deputatos, welche am mehresten

solche Exclusion verfechteten, zu sich zu erfordern, denen sie die Franzosen ihre wohlgegründete Präerensionen, umständlich vortragen und sie deren begreiflich machen wollten.

Der Bischoff von Osnabrück ertheilte dem Französischen Secretario sofort diesen Bescheid hierauf: Es hätten die Französische Plenipotentiarii keine Ursach, in diesem Punct sich zu beschwehren: sie würden von selbst noch wohl wissen, wie er, der Bischoff und der Chur-Bayerische Gesandte, ihnen solche Rationes und Fundamenta vorgehalten, darauf sie im geringsten nichts zu antworten gewußt hätten. Diß Orts könnte man von der einmahl gefassten Resolution nicht abweichen, es gehe auch, wie es wolle, massen man also von den Principalen instruiret sey. Er selbst hätte die Franzosen gebeten und ersuchet, keinen point d'honneur darans zu machen, weil sie dazu kein Fundament hätten: würde es aber geschehen, so müsten Ihro Kayserliche Majestät, nebst Churfürsten und Stände, dergleichen auch thun, wozu sie Ursach genug hätten. Nachdem aber der Französische Secretarius erwehnte, daß er keinen Befehl habe, sich in Disputat einzulassen; so wurde er damit dimitiret.

Des Bi-
schoffe von
Osnabrück
darauf er-
theilte Ant-
wort.

§. X.

Volmars
Meynung
hierüber.

Weil nun der Bischoff von Osnabrück, des Kayserlichen Gesandten Volmars Gutachten und Meynung hierüber verlangete; so explicirte sich dieser in folgenden Terminis: Es wäre diß Orts kein anders Remedium, als a Constantia & Consiliorum conjunctione, herzunehmen. Man habe Jura Divina, Natura, Gentium & omnium Politicorum actuum Usus & Mores für sich; contra manifestam æquitatem, honestatem & justiciam sollte man sich nicht treiben lassen; Er hielte nicht nöthig, daß der Bischoff sich mit den Franzosen in weitem Disputat einlassen, sondern vielmehr ihnen rund anzeigen sollte, es wäre ihnen bereits alles ad nauseam remon-

striret worden, wann sie Frieden machen wollten, so müsten sie mit dergleichen ungerimten und wider den Statum Publicum des Reichs, lauffenden Dingen, nicht aufgezogen kommen; dieses gehe nicht nur einen Stand alleine an, sondern betreffe alle Churfürsten und Stände des Reichs, welche schon wissen würden, auf was Art und Weise zu deliberiren sey; und stünde nicht bey denen Franzosen, einen Modum darunter vorzuschreiben. Man würde künfftig die Fundamenta aufsetzen, folgendes durch die Kayserliche Gesandten, mit Abordnung einer Deputation ex utroque Collegio, an die Mediatore bringe; wosferne die Franzosen mit solchen unbefugten Einwendungen die

die